



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Zl. 151/92

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 31 ... GE/19 ... 12
Datum: 11. JUNI 1992
Verteilt 19. Juni 1992 Ra

DVR: 0487864

PW/NC

A. Baum

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkt-
haftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das
Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz
über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur
Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden
GZ 7045/2-I 2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
sendung dieses Entwurfes zur Stellungnahme. Im einzelnen ist zu
dem Entwurf folgendes anzumerken:

1. Allgemeines

Das grundsätzliche Bemühen, zeitgerecht für eine Angleichung
der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an den Normenbestand
des EWR zu sorgen, wird begrüßt.

2. Zu Art I

Zu Z I: Durch die Änderung von § 1 Abs. 1 Z 2 PHG wird eine
häufig bemängelte Regelung zugunsten der öster-

- 2 -

reichischen Importeure verbessert (vgl. *Welser*, Produkthaftungsgesetz, Rz 12 zu § 1; Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vom 27.11.1986, Zl 215/86 - GZ 1947/86, S 5 f). Dem ist zuzustimmen.

Zu Z 2: Wie auch schon in der genannten Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (Seite 5) ange-regt, wurde nunmehr der Selbstbehalt in § 2 PHG auf den in der EG-Richtlinie genannten Betrag erhöht. Auch dies ist zu begrüßen.

Zu Z 3: Für § 15 Abs 2 wird ein Verweis auf "von den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ratifizierte internationale Übereinkommen" vorgeschla-gen. Damit wird nur ganz allgemein auf Übereinkommen ver-wiesen, die auf ein "nukleares Ereignis" anzuwenden sind (das Wort "... das ..." in § 15 Abs 2 bezieht sich auf ein "nukleares Ereignis" und nicht auf "Schäden durch ein nukleares Ereignis"). Hier ist eine Konkretisierung anzu-regen. Welche Übereinkommen sind gemeint? Auch solche, die sich etwa nur auf Informationen über "nukleare Ereig-nisse" und nicht auf die Regulierung von dadurch allen-falls bewirkten Schäden beziehen?

Zu Z 4: Diese Regelungen könnten nunmehr so gelesen wer-den, daß nicht bloß die Haftung des Importeurs nach Österreich sondern zusätzlich auch noch die Haftung wei-terer Unternehmer, die in einer Vertriebskette über mehrere EWG bzw EFTA Staaten in den Vertrieb der Ware eingeschaltet waren, begründet werden soll. Wir regen an, nochmals zu überprüfen, ob diese Ausdehnung des Kreises der Haftenden so beabsichtigt ist.

- 3 -

3. Zu Art II

Zu Z 1: In § 3 Abs 1 KSchG soll nunmehr vorgesehen werden, daß die Belehrung über das Rücktrittsrecht dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen ist. Unklar ist, welche Konsequenzen nun folgen sollen, falls diese Belehrung nicht zu diesem Zeitpunkt ausgefolgt wird. Ist die Übergabe einer Belehrung nach diesem Zeitpunkt noch möglich, sodaß ab dann die einwöchige Widerrufsfrist läuft, oder kann die Ausfolgung der Belehrung nicht mehr "nachgeholt" werden, so daß das Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Ausfolgung der Belehrung jedenfalls erst einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages erlischt? Hier wird um eine Klarstellung gebeten, wobei anzumerken ist, daß die zweite Variante einen kaum zumutbaren, vom Unternehmer nicht mehr abzukürzenden Schwebezustand bewirken würde.

Zu Z 2: Das EG-Recht sieht lediglich im Rahmen der Pauschalreise-Richtlinie ein Verbot jeder Freizeichnung von der Haftung für Körperschäden vor. Der österreichische Gesetzgeber hat sich darüber hinaus entschlossen, dieses Verbot ganz allgemein in den Klauselkatalog von § 6 Abs 1 KSchG aufzunehmen. Ob die dadurch bewirkte Haftungsverstärkung tatsächlich wünschenswert ist, ist zumindest fraglich. Das Argument des Wertungswiderspruchs ist nicht zwingend, weil zB im PHG bereits eine ähnliche Regelung besteht (Sachschäden von Unternehmern sind ausschließbar, Körperschäden nicht). Auch hier wurde eine Abweichung von den sonst geltenden Regelungen hingenommen.

Zu Z 3: Zu der hier vorgeschlagenen Ermäßigung der Kreditkosten ist anzuregen, die Art der Ermäßigung nicht bloß durch den unbestimmten Begriff "angemessen" sondern konkret zu umschreiben. Dazu bietet sich die in den Ma-

terialien bereits angesprochene "zeitproportionale Verringerung" an.

Zu Z 4: Hier ist für § 20 c lit d vorgeschlagen, daß der Verbraucher "seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht" haben muß. Auch hier ist eine Konkretisierung anzuregen. Wann hat der Verbraucher seine Rechte "erfolglos geltend gemacht"? Wie weit muß sich der Verbraucher bemühen (Mahnung, Klage, Exekution, Ablauf der Verjährung des Exekutionstitels)?

In § 20c Abs 1 könnte es statt "mit einer anderen Person" klarstellend heißen "mit einer anderen physischen oder juristischen Person".

Zu Z 5: Der für § 31b Abs 1 vorgeschlagene Zusatz "einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen" ist nicht ganz verständlich. Genügt nicht der Hinweis auf "Pauschalreisen", zumal diese in § 31b Abs 2 Z 1 ohnehin genauer definiert werden sollen?

§ 31b Abs 2 Z 1 lit c könnte klarstellend etwa so gefaßt werden:

"andere touristische Dienstleistungen, die nicht bloß Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung und mit dem Pauschalpreis abgegolten sind, auch wenn einzelne Leistungen, die im Rahmen der selben Pauschalreise erbracht werden, getrennt berechnet werden;"

§ 31b Abs 2 Z 3 könnte einfacher so gefaßt werden:

"Reisender: Eine Person, die die Pauschalreise bucht oder sich verpflichtet, sie zu buchen ("Hauptkontrahent"), ferner jede Person, in deren Namen sich der Hauptkontrahent zur Buchung der Pauschalreise verpflichtet, ("Begünstigter") und jede Person, der der Hauptkontrahent oder ein Begünstigter die Pauschalreise abtritt ("Erwerber")."

- 5 -

In § 31c Abs 1 könnte deutlicher anstelle der Worte "... Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, ..." formuliert werden "... Beförderungskosten, darunter auch der Treibstoffkosten ..."

In § 31c Abs 2, letzter Satz wird vorgeschlagen, anstelle der Worte "... möglichst bald ..." den gebräuchlicheren Begriff "... unverzüglich ..." zu wählen. Im letzten Halbsatz sollte es dementsprechend heißen "der Reisende hat sein Wahlrecht ebenso unverzüglich auszuüben".

Für § 31c Abs 3 wird eine etwas nähere Konkretisierung der "angemessenen Frist vor dem Abreisetermin" angeregt. Der Reisende muß Klarheit darüber haben, ob er das Vertragsverhältnis übertragen kann. Ihm wird es im Regelfall kaum möglich sein zu beurteilen, ob die von ihm eingehaltene Frist noch "angemessen" ist oder nicht. Zu berücksichtigen ist - aus der Sicht des Veranstalters - daß jede Namensänderung eine mehrtägige organisatorische Vorlaufzeit erfordert (Abflug-, Ankunft-, Transfer-, Melde-, Zimmer-Listen, Sammelvisa, etc). Dazu böte sich die Frist von 20 Tagen (wie schon in § 31c Abs 1 vorgesehen) an.

Außerdem wäre auch ein Rücktrittsrecht des Veranstalters - bei voller Erstattung - zu erwägen, weil "Frühbucher-Nachlässe" ua gerade wegen des geringen Administrationsaufwandes gegeben werden, der freilich hinfällig ist, wenn dann nachträglich alles geändert wird. Andernfalls besteht die Gefahr, daß begehrte Destinationen - wie sonstige attraktive Veranstaltungen - unter Umständen frühzeitig, billig ausgebucht werden, und dann mit Agio weiterverkauft werden. Es ist daher auch zu fragen, ob die Regelung der Übertragbarkeit verschuldensabhängig

- 6 -

auszugestalten wäre. Der erste Satz des § 31c Abs 3 könnte daher so lauten:

"Ist der Reisende ohne sein Verschulden gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er seine Buchung auf eine andere Person übertragen, die alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt, sofern der Veranstalter unverzüglich, spätestens zwanzig Tage vor der Abreise, davon unterrichtet wird, und nicht ebenso unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, unter gleichzeitiger Rückerstattung des Geleisteten vom Vertrag zurücktritt."

Dabei wäre auch noch zu berücksichtigen, daß der Veranstalter dem Erwerber den vereinbarten Leistungsumfang allenfalls rückbestätigen muß, zumal unter Umständen nicht klar ist, mit welchem behaupteten Leistungsumfang der Hauptkontrahent ihm die Reise abgetreten hat.

Ist für § 31d Abs 1 auch daran gedacht, daß der Veranstalter allenfalls die Reiseleistung von einem Dritten kaufen muß? Hier erscheint die Richtlinie klarer: "Wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche anzubieten" (Art 4 Abs 6 lit a).

Ist § 31e Abs 1 so zu verstehen, daß die Leistungen durch den Veranstalter ohne die nicht zu erbringende Leistung weiter durchzuführen ist? Der zweite Satz könnte präziser so gefaßt werden:

"Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder sind sie dem Reisenden unzumutbar, so hat ..."

Zu § 31e Abs 1, letzter Satz erhebt sich die Frage, ob dieser - im Hinblick auf eine gefestigte Judikatur zu vertraglichen Nebenpflichten - erforderlich ist.

- 7 -

4. Zu Art III

Zu § 158 k ist auszuführen:

Es ist begrüßenswert, daß das Recht der freien Anwaltswahl gesetzlich abgesichert wird. Hiebei ist auf folgendes zu achten:

Die Rechtsschutzversicherung kennt verschiedene Sparten. Während etwa im Kfz-Rechtsschutz in der Praxis und nach den Bedingungen freie Anwaltswahl für den Versicherungsnehmer eingeräumt wird, gilt dies für die Sparten Beratungsrechtsschutz und Vertragsrechtsschutz nicht.

Da es nun bei Wirksamwerden des Gesetzes, mit dem die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt werden soll, Versicherungsverträge geben wird, die der gesetzlichen Vorschrift der freien Anwaltswahl nicht entsprechen werden, ist auf die geeignete Überleitung Bedacht zu nehmen.

Sicherzustellen wäre (anders als dzt in Art V vorgesehen), daß jene Teile der einzelnen Versicherungsverträge, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, wirkungslos sind und nicht das ältere Vertragsrecht zwischen Versicherer und Versichertem weiterlebt (und daß etwa erst die Versicherungsverträge, die nach in Kraft treten des geänderten Versicherungsvertragsgesetzes, geschlossen werden, nach diesen neuen Bestimmungen ihre inhaltliche Geltung entfalten).

Da nun die freie Anwaltswahl gegenwärtig nicht in allen Vertragsrechtsschutzsparten gewährt wird, sollte § 158 k Abs 1 erster Satz klarstellend so geändert werden, daß er lautet:

- 8 -

§ 158 k (1)

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, in allen Rechtsschutzsparten zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen.

Die im derzeit vorgesehenen Gesetzestext (Abs 1) enthaltene Wendung ... "frei zu wählen, besonders dann, wenn eine Interessenkollision entstanden ist ...", sollte entfallen. Wenn im Gesetzestext die Wendung vorkommt, daß die freie Anwaltswahl "besonders" dann gelte, wenn eine Interessenkollision entstanden ist, könnte nämlich der unzutreffende Eindruck entstehen, daß es vom Prinzip der freien Anwaltswahl Ausnahmen gibt. Der Grundsatz muß jedoch sein, daß die freie Anwaltswahl immer gilt und nicht nur "besonders dann wenn".

5. Zu Art IV

Die vorgesehene Ausweitung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wird im Hinblick auf die zunehmende Verkehrsdichte, die damit zwangsläufig steigende Unfallhäufigkeit und die dadurch immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung begrüßt.

Wien, am 5. Juni 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. Schuppich**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär